



# Anwendungsbeispiel für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten<sup>1</sup> gem. Art. 30 DS-GVO

## 1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter (Art. 30 Abs. 1 Satz 2, lit. a) DS-GVO)

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen <sup>2</sup>
1.2 Innerorganisatorisch für das Verfahren Verantwortlicher (optional) <sup>3</sup>
1.3 Name und Kontaktdaten eines oder mehrerer gemeinsam Verantwortlicher <sup>4</sup>
1.4 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (und seiner Stellvertreter)
1.5 bei Auftragsverarbeitung <sup>5</sup> Name und Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters

<sup>1</sup> Allgemein verständliche Bezeichnung des Verfahrens (z. B. Wohngeldbewilligung, Automatisiertes Liegenschaftskataster, Personalinformationssystem, Schießleistungsnachweis). Der datenschutzrechtliche Verfahrensbegriff ist an logischen Kriterien, wie Funktionalität, Zweckbindung, Verarbeitungslogik, Wirkung von Verknüpfungs- und Zugriffsregeln, orientiert. Die bloße Dokumentation der physischen Datenorganisation (z. B. Datenbankstruktur oder Dateibeschriftung) leistet für das Herbeiführen datenschutzrechtlicher Transparenz keinen geeigneten Beitrag.

<sup>2</sup> Gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.


<sup>3</sup> Eine schriftliche Delegation der Zeichnung des Verzeichnisses ist möglich.

<sup>4</sup> Gem. Art. 26 DS-GVO; Auflistung dieser Daten in einer Anlage ist möglich.

<sup>5</sup> Gem. Art. 28 DS-GVO.



## 2. Zwecke und Grundlagen der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 Satz 2, lit. b) und lit. f) DS-GVO)

2.1 Bezeichnung des Verfahrens und Kurzbezeichnung	
2.2 Zwecke, zu deren Erfüllung die Daten verarbeitet werden	
2.3 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung <sup>6</sup>	
2.4 Darlegung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO a) Einwilligung: (Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht) <sup>7</sup> b) vertragliches oder vorvertragliches Erfordernis c) Erfüllung rechtlicher Verpflichtung d) Erfordernis Aufgabenwahrnehmung (öffentliches Interesse / öffentliche Gewalt) e) Erfordernis der Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen/Dritten nach Interessenabwägung	
2.5 Verfahren wird eingesetzt ab/seit	

<sup>6</sup> Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit e) DS-GVO.

<sup>7</sup> Gem. Art. 13 Abs. 2 lit. c) und Art. 14 Abs. 2 lit. d) DS-GVO.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**3. Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 lit. c) DS-GVO)**

3.1 Bezeichnung der Kategorien betroffener Personen<sup>8</sup>

3.2 Bezeichnung der Kategorien personenbezogener Daten

---

<sup>8</sup> z.B. Einwohner, Bedienstete, Antragsteller, Anschluss- und Benutzungspflichtige, Leistungsempfänger, Beschwerdeführer, Tatverdächtige, Lieferanten

---

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

#### 4. Bezeichnung der Kategorien von Empfängern gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 lit. d) DS-GVO

4.1 Empfänger im Anwendungsbereich der DS-GVO<sup>9</sup>

4.1.1 Empfänger innerhalb des Verantwortlichen

4.1.2 Empfänger außerhalb des Verantwortlichen

4.2 Empfänger im Drittland nach Kapitel V DS-GVO

4.3 Empfänger in internationaler Organisation

---

<sup>9</sup> Erfasst sind auch Auftragsverarbeiter

---

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**5. Angaben zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 lit. e) DS-GVO)**

5.1 Angabe des betreffenden Drittlandes oder der betreffenden Organisation

5.2 Angaben zur Übermittlung an ein Drittland nach Kapitel V DS-GVO

5.2.1 Rechtsgrundlage der Übermittlung

5.2.2 Bezeichnung der Kategorien der Betroffenen

5.2.3 Bezeichnung der Kategorien personenbezogener Daten

5.3 Angaben zur Übermittlung an eine internationale Organisation

5.3.1 Rechtsgrundlage der Übermittlung

5.3.2 Bezeichnung der Kategorien der Betroffenen

5.3.3 Bezeichnung der Kategorien personenbezogener Daten

5.4 Angemessenheitsbeschluss der Kommission<sup>10</sup>

5.5 Garantien bei Übermittlungen<sup>11</sup>

<sup>10</sup> Gem. Art. 45 DS-GVO (Art. 13 Abs. 1 lit. f) und Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

<sup>11</sup> Gem. Art. 46, 47, 49 Abs. 1 (Art. 13 Abs. 1 lit. f, Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

## 6. Löschfristen der verschiedenen Datenkategorien gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 lit. f) DSGVO

6.1 wenn möglich, vorgesehene Fristen für die Löschung, bezogen auf die Datenkategorie

6.2 Regelung der Löschrüst <sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Hier ist die konkrete Rechtsgrundlage, die eine Löschung erfordert, anzugeben, Hinweise können auch Verwaltungsvorschriften geben.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**7. Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 lit. g) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 DS-GVO**

7.1 Datum der letzten Risikobewertung nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO <sup>13</sup>
7.2 Ergebnis der letzten Riskobewertung mit kurzer Begründung (Ausrichtung und zu Grunde gelegte Beurteilungstechnik der Risikobewertung <sup>14</sup> )
7.3 Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie Pseudonymisierung und Verschlüsselung) <sup>15</sup>
7.4 Beschreibung der eingesetzten Hard- und Software <sup>16</sup>
7.5 Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur <b>Sicherstellung</b> insbesondere von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit der Systeme und Dienste <sup>17</sup>

<sup>13</sup> Bei Altverfahren: Datum der Freigabe

<sup>14</sup> Bewertungsmaßstab: Artikel 32 Abs. 1 DS-GVO: Art, Umfang, Umstände, Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

<sup>15</sup> Hier ist nicht ausschließlich auf das IT-Sicherheitskonzept abzustellen, sondern die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu beschreiben, unter Berücksichtigung des Art. 32 DS-GVO.

<sup>16</sup> Hier ist auch Verweis möglich, z.B. auf vorhandenes Inventarverzeichnis.

<sup>17</sup> Die Sicherstellung bezieht sich auf Systeme und Dienste und nicht auf die Verarbeitung oder die personenbezogenen Daten selbst. Sicherzustellen ist die Fähigkeit von Systemen und Diensten (so Piltz in: Gola, DS-GVO Kommentar, Art. 32. Rz. 30).

7.6 Fähigkeit zur **Wiederherstellung** der personenbezogenen Daten nach physischem oder technischem Zwischenfall insbesondere im Hinblick auf Verfügbarkeit, Zugang

7.7. Verfahren zur regelmäßigen **Überprüfung** der technischen und organisatorischen Maßnahmen (**Evaluation**)<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Diese Regelung dient dazu, dass die verpflichtete Stelle den Nachweis erbringt, sowohl intern als auch extern, dass die von ihr umgesetzten Maßnahmen den Anforderungen des Art. 32 DS-GVO gerecht werden. Hierzu müssen interne Prozesse und Abläufe, insb. auf organisatorischer Ebene, entwickelt und umgesetzt werden (so Piltz in: Gola, DS-GVO, Kommentar, Art. 32, Rz. 36).



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**8. Angaben zur Datenschutz-Folgenabschätzung nur, wenn bei Nr. 7.2 ein hohes Risiko festgestellt wurde oder die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 3 DS-GVO vorliegen**

<b>8.1 Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung</b>
<b>8.2 Datum der letzten Überprüfung der Verarbeitung anhand der Datenschutz-Folgenabschätzung</b>
<b>8.3. Information über vorherige Konsultation gem. Art. 36 Abs. 1 DS-GVO</b>